

Synopse TSO Änderung Abschnitt K

Antragsteller: Sportkommission / AG neue TSO – Auflösung Anhang 8 Bereich Lehre

Datum: 03.11.2025

Gültig ab: 01.01.2026

K. Regeln für Wertungsrichter-Lizenzen

#Antrag	TSO-Abschnitt	Bisherige Fassung	Neue Fassung
	K 2.	Lizenzwerb	Lizenzwerb
	K 2.1	Der Erwerber / die Erwerberin muss Mitglied in einem DTV-Verein oder LTV und Inhaber des DTA in Silber oder des DTSA über Zehn Tänze (gilt nicht für JMC-Lizenzen) sein.	Der Erwerber / die Erwerberin muss Mitglied in einem DTV-Verein oder LTV und Inhaber des DTA in Silber oder des DTSA über Zehn Tänze (gilt nicht für JMC-Lizenzen) sein. Schulungsnachweis eines LTV über die vom SAS festgesetzte Anzahl von LE Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Lizenz WR C / WR A / WR FII / WR JMC in der entsprechenden Ausbildungsordnung
	K 2.2	Die Teilnehmer müssen ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis in den Abschnitten des Strafgesetzbuchs 13, 15, 17 und 18 vorweisen. Die Vorlage erfolgt vor der Prüfung und das Führungszeugnis darf max. 6 Monate alt sein.	Die Teilnehmer müssen ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis in den Abschnitten des Strafgesetzbuchs 13, 15, 17 und 18 vorweisen. Die Vorlage erfolgt vor der Prüfung und das Führungszeugnis darf max. 6 Monate alt sein.
	K 2.3	Die Teilnehmer müssen einen unterschriebenen Ehrenkodex mit Lizenzwerb vorlegen.	Die Teilnehmer müssen einen unterschriebenen Ehrenkodex mit Lizenzwerb vorlegen.
	K 2.4	C-Lizenz	C-Lizenz

K 2.4.1	Der Erwerber / die Erwerberin muss selbst in die B-Klasse aufgestiegen sein oder in dieser oder einer höheren Klasse bzw. als Profi tanzen oder getanzt haben.	Der Erwerber / die Erwerberin muss selbst in die B-Klasse aufgestiegen sein oder in dieser oder einer höheren Klasse bzw. als Profi tanzen oder getanzt haben. C Lizenzen werden auf Dauer vergeben.
K 2.4.2	Schulungsnachweis eines LTV über die vom SAS festgesetzte Anzahl von LE und Nachweis der bestandenen Prüfung für die C-Lizenz.	Schulungsnachweis eines LTV über die vom SAS festgesetzte Anzahl von LE und Nachweis der bestandenen Prüfung für die C-Lizenz.
K 2.5	A-Lizenz	A-Lizenz
K 2.5.1	Der Erwerber / die Erwerberin muss selbst in der jeweiligen Sektion in die A-Klasse aufgestiegen sein oder in dieser oder einer höheren Klasse bzw. als Profi tanzen oder getanzt haben.	Der Erwerber / die Erwerberin muss selbst in der jeweiligen Sektion in die A-Klasse aufgestiegen sein oder in dieser oder einer höheren Klasse bzw. als Profi tanzen oder getanzt haben. Wertungsrichter A-Lizenzen können wie folgt erworben werden: für die Turnierart Standard für die Turnierart Latein für die Turnierarten Standard und Latein
K 2.5.2	Besitz der C-Lizenz, Schulungsnachweis eines LTV über die vom SAS festgesetzte Anzahl von LE für die A-Lizenz und Nachweis jeweils einer bestandenen Prüfung für die A-Lizenz. Die Anzahl der erforderlichen zu wertenden Turnierveranstaltungen setzt der LTV fest.	Besitz der C-Lizenz, Schulungsnachweis eines LTV über die vom SAS festgesetzte Anzahl von LE für die A-Lizenz und Nachweis jeweils einer bestandenen Prüfung für die A-Lizenz. Die Anzahl der erforderlichen zu wertenden Turnierveranstaltungen setzt der LTV fest. Die Anzahl der erforderlichen zu wertenden Turnierveranstaltungen setzt der SAS fest.
K 2.5.3	neu	A Lizenzen werden auf Dauer vergeben.
K 2.6	S-Lizenz A-Lizenzen können auf S-Lizenzen erweitert werden, wenn der Antrag vom LTV befürwortet wird und der SAS diesem Antrag zustimmt.	S-Lizenz (S I Lizenz / S II Lizenz) A-Lizenzen können auf S-Lizenzen erweitert werden, wenn der Antrag vom LTV befürwortet wird und der SAS diesem Antrag zustimmt. Voraussetzungen

			<p>S-Lizenzen werden für den Zeitraum von zwei Jahren vergeben. Sie verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn der SAS die Verlängerung vor Ablauf nicht schriftlich widerruft. Der Widerruf kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Bezüglich der Lizenznutzung wird auf die Bestimmungen der TSO K 4 verwiesen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wertungsrichter, die ihre WR S-Lizenz durch Prüfung erworben haben, wird die S-Lizenz auf Dauer vergeben. 2. Wertungsrichter, deren Lizenz nach TSO K 2.5 auf S-Lizenz erweitert wurde, wird ihre S-Lizenz auf eine A-Lizenz zurückgestuft, wenn sie wieder als Aktive in Wettbewerbsarten nach der TSO starten. 3. Wertungsrichter, deren Lizenz nach TSO K 2.5 auf S-Lizenz erweitert wurde und die nicht den Nachweis über die Teilnahme an den vom SAS beschlossenen Wertungsrichter S-Lizenerhaltsschulungen erbringen, wird ihre S-Lizenz auf eine A-Lizenz zurückgestuft. 4. Diese Zurückstufung gilt nicht für Wertungsrichter, die im Besitz einer Trainer-A Lizenz sind. Die-se können die Unterrichtseinheiten für ihren Lizenzerhalt auch bei den vom SAS beschlossenen Trainer-A Fortbildungen erbringen.
	K 2.7	Über Ausnahmen bei den Eingangsvoraussetzungen entscheidet auf Antrag des LTV der SAS.	Über Ausnahmen bei den Eingangsvoraussetzungen entscheidet auf Antrag des LTV der SAS.
	K 2.8	<p>F-Lizenzen</p> <p>Für die F/II-Lizenz Besitz der C-Lizenz, Schulungsnachweis des DTV nach vorheriger Nominierung durch den eigenen LTV oder Fachausschuss für Formationen sowie Zustimmung durch den SAS.</p>	<p>F-Lizenzen</p> <p>Für die F/II-Lizenz Besitz der C-Lizenz, Schulungsnachweis des DTV nach vorheriger Nominierung durch den eigenen LTV oder Fachausschuss für Formationen sowie Zustimmung durch den SAS. Besitzer der A-Lizenz erhalten nach einem Praxisnachweis laut Bestimmung SAS die F/I-Lizenz.</p> <p>F II-Lizenz:</p>

		Besitzer der A-Lizenz erhalten nach einem Praxisnachweis laut Bestimmung SAS die F/I-Lizenz.	<ul style="list-style-type: none"> • Besitz der C-Lizenz • Schulungsnachweis des DTV nach vorheriger Nominierung durch den eigenen LTV oder Fach-ausschuss für Formationen. Die F II-Lizenz wird auf Dauer vergeben. <p>F I Lizenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besitzer der A-Lizenz erhalten nach einem Praxisnachweis laut Bestimmung SAS die F I-Lizenz. Die F I-Lizenz wird für den Zeitraum von zwei Jahren vergeben. Sie verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn der SAS die Verlängerung vor Ablauf nicht schriftlich widerruft. Der Widerruf kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
K 2.9	JMC-Lizenz Der Bewerber/die Bewerberin muss den Nachweis einer dreijährigen aktiven Tanzpraxis (in einer JMC-Formation) im DTV-Turnierbetrieb oder alternativ den Nachweis einer Tanzausbildung JMC oder den Nachweis guter praktischer Grundkenntnisse im JMC (Bestätigung des Vereins, Workshop-Nachweise etc.) erbringen. Zudem den Schulungsnachweis des DTV nebst Nachweis der bestandenen Prüfung.	JMC-Lizenz Der Bewerber/die Bewerberin muss den Nachweis einer dreijährigen aktiven Tanzpraxis (in einer JMC-Formation) im DTV-Turnierbetrieb oder alternativ den Nachweis einer Tanzausbildung JMC oder den Nachweis guter praktischer Grundkenntnisse im JMC (Bestätigung des Vereins, Workshop-Nachweise etc.) erbringen. Zudem den Schulungsnachweis des DTV nebst Nachweis der bestandenen Prüfung. JMC Lizenzen werden auf Dauer vergeben.	
K 2.10	Lizenzanträge sind vom Verein über den LTV an die DTV-Geschäftsstelle zu richten. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen.	Lizenzanträge sind vom Verein über den LTV an die DTV-Geschäftsstelle zu richten. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen.	
K 2.11	C- und A-Lizenzen sowie JMC-Lizenzen werden auf Dauer vergeben.	C- und A-Lizenzen sowie JMC-Lizenzen werden auf Dauer vergeben.	

K 2.12	S- und F-Lizenzen werden für den Zeitraum von zwei Jahren vergeben. Sie verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn der SAS die Verlängerung vor Ablauf nicht schriftlich widerruft. Der Widerruf kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.	S- und F-Lizenzen werden für den Zeitraum von zwei Jahren vergeben. Sie verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn der SAS die Verlängerung vor Ablauf nicht schriftlich widerruft. Der Widerruf kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
K 3	Lizenzerteilung	Lizenzerteilung
K 3.1	Nach bestandener Prüfung wird dem Teilnehmer/der Teilnehmerin auf Antrag eines DTV-Vereins eine Wertungsrichter-Lizenz im ESV-Portal ausgestellt.	Nach bestandener Prüfung wird dem Teilnehmer/der Teilnehmerin auf Antrag eines DTV-Vereins eine Wertungsrichter-Lizenz im ESV-Portal ausgestellt.
K 3.2	Über den Praxisnachweis für die Erteilung der Lizenz entscheidet der LTV.	Über den Praxisnachweis für die Erteilung der Lizenz entscheidet der LTV.
K 3.3	Wertungsrichterlizenzen anderer Verbände, die für Amateure ausgestellt sind, werden im Rahmen der Bestimmungen der TSO behandelt. Eine Anerkennung vom DTV erfolgt, wenn die Prüfungsunterlagen für diese Lizenzen beim DTV geprüft und anerkannt wurden.	Wertungsrichterlizenzen anderer Verbände, die für Amateure ausgestellt sind, werden im Rahmen der Bestimmungen der TSO behandelt. Eine Anerkennung vom DTV erfolgt, wenn die Prüfungsunterlagen für diese Lizenzen beim DTV geprüft und anerkannt wurden.
K 3.4	Wertungsrichterlizenzen anderer Verbände, die für Tanzsporttrainer ausgestellt sind, werden vom DTV anerkannt, wenn die Prüfungsunterlagen für diese Lizenzen dem DTV vorgelegen haben und von der TSTV bestätigt wurden.	Wertungsrichterlizenzen anderer Verbände, die für Tanzsporttrainer ausgestellt sind, werden vom DTV anerkannt, wenn die Prüfungsunterlagen für diese Lizenzen dem DTV vorgelegen haben und von der TSTV bestätigt wurden.
K 3.5	neu	Alle durch Prüfung erworbenen Lizenzen müssen bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres beantragt und ausgestellt werden, ansonsten verfallen sie.
K 4	Lizenznutzung	Lizenznutzung
K 4.1	Der Lizenzinhaber darf seine Lizenz nutzen, wenn er	Der Lizenzinhaber darf seine Lizenz nutzen, wenn er <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied in einem LTV oder DTV-Verein ist,

			<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 18 Jahre alt ist, • im Besitz einer gültigen ID-Karte und der für die Lizenz gültigen Jahreslizenz ist, • den Praxisnachweis laut Bestimmung des LTV führen kann, • den Nachweis über die Teilnahme an der jeweils nach Bedarf vom SAS beschlossenen Wertungsrichter-Lizenerhaltsschulung erbringt • zu Beginn eines jeden Lizenerhaltszeitraum einen Ehrenkodex unterzeichnet/bestätigt
	K 4.1.1	Mitglied in einem LTV oder DTV-Verein ist,	Mitglied in einem LTV oder DTV-Verein ist,
	K 4.1.2	mindestens 18 Jahre alt ist,	mindestens 18 Jahre alt ist,
	K 4.1.3	im Besitz einer gültigen ID-Karte und der für die Lizenz gültigen Jahreslizenz ist,	im Besitz einer gültigen ID-Karte und der für die Lizenz gültigen Jahreslizenz ist,
	K 4.1.4	den Praxisnachweis laut Bestimmung des LTV führen kann,	den Praxisnachweis laut Bestimmung des LTV führen kann,
	K 4.1.5	den Nachweis über die Teilnahme an der jeweils nach Bedarf vom SAS beschlossenen Wertungsrichter-Lizenerhaltsschulung erbringt	den Nachweis über die Teilnahme an der jeweils nach Bedarf vom SAS beschlossenen Wertungsrichter-Lizenerhaltsschulung erbringt
	K 4.1.6	zu Beginn eines jeden Lizenerhaltszeitraum einen Ehrenkodex unterzeichnet/bestätigt	zu Beginn eines jeden Lizenerhaltszeitraum einen Ehrenkodex unterzeichnet/bestätigt
	K 4.2	Lizenzinhaber nutzen ihre Lizenz für den Verein oder LTV, auf den sie ausgestellt ist. In diesem Verein müssen sie Mitglied sein.	Lizenzinhaber nutzen ihre Lizenz für den Verein oder LTV, auf den sie ausgestellt ist. In diesem Verein müssen sie Mitglied sein.
	K 4.2.1	Wertungsrichterlizenzen für Aktive müssen für den Verein ausgestellt sein, für den sie starten. Sofern ein Aktiver in den Wettbewerbsarten Einzel und Formationen für unterschiedliche Vereine startet, müssen die Lizenzen auf den Verein ausgestellt werden, für den das Paar für Einzelwettbewerbs registriert ist.	Wertungsrichterlizenzen für Aktive müssen für den Verein ausgestellt sein, für den sie starten. Sofern ein Aktiver in den Wettbewerbsarten Einzel und Formationen für unterschiedliche Vereine startet, müssen die Lizenzen auf den Verein ausgestellt werden, für den das Paar für Einzelwettbewerbs registriert ist.

K 4.2.2	<p>Aktive dürfen ihre Wertungsrichterlizenz nur für Startklassen oder Ligen nutzen, die niedriger als die eigene niedrigste Startklasse bzw. Liga (1. BL = S-Klasse, 2. BL = A-Klasse, RL = B-Klasse, OL = C-Klasse) in beiden Sektionen (Standard und Latein) ist.</p> <p>Die Lizenz kann sechs Monate nach dem letzten Start als Aktiver uneingeschränkt genutzt werden, sofern die DTV-Geschäftsstelle der Person die Startberechtigung für die entsprechende Turnierart und Wettbewerbsart im ESV-Portal entzogen hat.</p>	<p>Aktive dürfen ihre Wertungsrichterlizenz nur für Startklassen oder Ligen nutzen, die niedriger als die eigene niedrigste Startklasse bzw. Liga (1. BL = S-Klasse, 2. BL = A-Klasse, RL = B-Klasse, OL = C-Klasse) in beiden Sektionen (Standard und Latein) ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Bundesliga = S-Klasse • 2. Bundesliga = A-Klasse • Regionalliga = B-Klasse • Oberliga = C-Klasse <p>Die Lizenz kann sechs Monate nach dem letzten Start als Aktiver uneingeschränkt genutzt werden, sofern die DTV-Geschäftsstelle der Person die Startberechtigung für die entsprechende Turnierart und Wettbewerbsart im ESV-Portal entzogen hat.</p>	
K 4.3	<p>Ist der Lizenzinhaber nur Mitglied in einem LTV, so entscheidet dieser, für welchen Verein die Lizenz genutzt werden soll. In diesem Verein muss er Mitglied sein.</p>	<p>Ist der Lizenzinhaber nur Mitglied in einem LTV, so entscheidet dieser, für welchen Verein die Lizenz genutzt werden soll. In diesem Verein muss er Mitglied sein.</p> <p>Ausländer dürfen eine DTV-Lizenz nutzen, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • die DTV-Lizenzbestimmungen erfüllen. • ausschließlich für den DTV als Wertungsrichter amtieren. 	
K 4.4	<p>Ausländer dürfen eine DTV-Lizenz nutzen, wenn sie</p>	<p>Ausländer dürfen eine DTV-Lizenz nutzen, wenn sie</p>	
K 4.4.1	<p>die DTV-Lizenzbestimmungen erfüllen.</p>	<p>die DTV-Lizenzbestimmungen erfüllen.</p>	
K 4.4.2	<p>ausschließlich für den DTV als Wertungsrichter amtieren.</p>	<p>ausschließlich für den DTV als Wertungsrichter amtieren.</p>	

	K 4.5 K 4.4	Das Ausscheiden eines Lizenzinhabers, auch im Falle eines Vereinswechsels, muss von seinem bisherigen Verein über den LTV der DTV-Geschäftsstelle sofort gemeldet werden; bei unmittelbarer Zugehörigkeit zu einem LTV von diesem.	Das Ausscheiden eines Lizenzinhabers, auch im Falle eines Vereinswechsels, muss von seinem bisherigen Verein über den LTV der DTV-Geschäftsstelle sofort gemeldet werden; bei unmittelbarer Zugehörigkeit zu einem LTV von diesem.
	K 4.5	neu	<p>Länderwechsel von Topf-Wertungsrichter</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Wertungsrichter, der den LTV wechselt, darf im darauffolgenden Kalenderjahr vom neuen LTV nicht als Topf-WR eingesetzt werden. • Sollte er im Jahr seines Wechsels für ein Ranglistenturnier oder Bundesligaturnier nominiert oder für eine Deutsche Meisterschaft ausgelost sein, darf er diese Turniere nur dann noch werten, wenn der Länderwechsel danach vollzogen wird. • Wechselt der Topf-WR vor diesen Turnieren, darf er diese nicht mehr werten. Der abgebende LTV kann dann diese freiwerdenden Turniere neu besetzen.
	K 5.	Lizenzruhe/Lizenzentzug	Lizenzertahl/Lizenzruhe/Lizenzentzug
	K 5.1	Bei Verstößen gegen die TSO und/oder die Wertungsrichtlinien wird durch das DTV-Sportgericht laut Bestimmungen der DTV-Verbandsgerichtsordnung verfahren.	Bei Verstößen gegen die TSO wird gemäß Abschnitt M Absatz 1 verfahren. Maßnahmen können von Verwarnung bis Lizenzentzug reichen.
	K 5.2	neu	<p>Regeln für den Lizenzertahl</p> <p>Der Lizenzzeitraum für Wertungsrichter-Lizenzen beginnt mit einem geraden Jahr und dauert zwei Jahre (gerade / ungerade).</p> <p>Innerhalb eines Lizenzzeitraums sind folgende Lerneinheiten (LE) zum Erhalt der Lizenz nachzuweisen:</p>

			<table border="1"> <tr> <td>Lizenz</td> <td>LE Standard</td> <td>LE Latein</td> <td>Lernbereiche 1-3 (überfachlich)</td> </tr> <tr> <td>Wertungsrichter C/A/S</td> <td colspan="2">10*</td> <td>2+2**</td> </tr> <tr> <td>Wertungsrichter F und JMC</td> <td colspan="2">10*LE-SAS</td> <td>2+2**</td> </tr> </table> <p>*Aufteilung empfohlen</p> <p>** In jedem Lizenzzeitraum sind zwei LE zur Prävention interpersonaler Gewalt (PiG) nachzuweisen. Die Schulung kann auch online erfolgen (inkl. abschließendem Wissenstest). Eine Schulung im Lizenzzeitraum wird für alle Lizenzen anerkannt.</p> <p>Lizenerhaltsmaßnahmen für Trainer-Lizenzen werden für den Erhalt von Wertungsrichter-Lizenz anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trainer C Standard/Latein für Wertungsrichter C • Trainer B Standard/Latein für Wertungsrichter A • Trainer A/Diplom-Trainer für Wertungsrichter S 	Lizenz	LE Standard	LE Latein	Lernbereiche 1-3 (überfachlich)	Wertungsrichter C/A/S	10*		2+2**	Wertungsrichter F und JMC	10* LE-SAS		2+2**
Lizenz	LE Standard	LE Latein	Lernbereiche 1-3 (überfachlich)												
Wertungsrichter C/A/S	10*		2+2**												
Wertungsrichter F und JMC	10* LE-SAS		2+2**												
	K 5.3	neu	<p>Topfwertungsrichter</p> <p>Wertungsrichter mit WR-S-Lizenz, die Ranglistenturniere und Deutsche Meisterschaften werten dürfen (sogenannte Topfwertungsrichter), müssen im Lizenzzeitraum einmal die Bundeswertungsrichter-Schulungen besuchen. Der jährliche Besuch einer Bundeswertungsrichterschulung wird empfohlen.</p>												
	K 5.4	neu	<p>Folgen eines nicht vorhandenen Lizenerhalts für WR-, Trainer-, TL-Lizenz</p>												

			<p>a) Wenn nicht die für den Erhalt der die-Lizenz erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen-LE nachgewiesen besucht wurden, bleibt sie erhalten, aber sie ruht und darf nicht genutzt werden. Verliert die Lizenz zu Beginn des nächsten Lizenzzeitraums ihre Gültigkeit.</p> <p>Nach dem Besuch einer Fortbildung kann die Lizenz dann ab dem 01.01. des darauf folgenden Jahres wieder genutzt werden.</p> <p>———— Dieser Besuch einer Fortbildungsmaßnahme ist aber eine Nachholschulung, sie gilt nicht für den darauf folgenden Lizenzzeitraum. Soll die Lizenz auch im folgenden Lizenzzeitraum genutzt werden können, muss innerhalb des laufenden Lizenzzeitraums eine zweite Fortbildungsmaßnahme besucht werden.</p> <p>———— Beispiel: eine Lizenz wurde für 2010 nicht erhalten (keine Fortbildungsmaßnahme in 2008/2009, dann muss der Lizenzträger in 2010 eine Schulung besuchen, um die Lizenz ab 01.01.2011 wieder nutzen zu können und in 2010/2011 eine zweite Schulung besuchen, um die Lizenz in 2012/2013 nutzen zu können.</p> <p>b) Alternative für Turnierleiter dazu:</p> <p>———— Benötigt ein TL-Lizenzinhaber seine Lizenz sofort wieder, kann alternativ eine TL-Neuausbildung mit Prüfung absolviert werden. Bei Bestehen der Prüfung wird sofort eine neue TL-Lizenz ausgestellt, bei Nichtbestehen der Prüfung verfällt aber auch die alte TL-Lizenz. Dies gilt nur für Turnierleiter-Lizenzen.</p>
	K 5.4.1	neu	<p>Ist eine Lizenz weniger als zwei Jahre ungültig, müssen die fehlenden LE nachgeholt werden. Danach kann die Lizenzverlängerung veranlasst werden und dadurch die Lizenz wieder aktiv genutzt werden.</p>

			Diese LE sind aber eine Nachholbildung, sie gelten nicht für den darauffolgenden Lizenzzeitraum. Soll die Lizenz auch im folgenden Lizenzzeitraum genutzt werden können, müssen neben den nachgeholtten LE die normalen Pflicht LE absolviert werden.
K 5.4.2	neu		Ist eine Lizenz länger als zwei Jahre ungültig, müssen zusätzlich zu den vorgeschriebenen LE für die Anerkennung mindestens 15 LE nachgewiesen werden, um die Lizenz direkt wieder nutzen zu können. Diese LE sind aber eine Nachholbildung, sie gelten nicht für den darauffolgenden Lizenzzeitraum. Soll die Lizenz auch im folgenden Lizenzzeitraum genutzt werden können, müssen neben den nachgeholtten LE die normalen Pflicht LE absolviert werden.
K 5.4.3	neu		Ist eine Lizenz länger als vier Jahre ungültig, müssen zusätzlich zu den vorgeschriebenen LE für die Anerkennung mindestens 30 LE nachgewiesen werden, um die Lizenz direkt wieder nutzen zu können. Diese Lehreinheiten sind aber eine Nachholbildung, sie gelten nicht für den darauffolgenden Lizenzzeitraum. Soll die Lizenz auch im folgenden Lizenzzeitraum genutzt werden können, müssen neben den nachgeholtten LE die normalen Pflicht LE absolviert werden.
K 5.4.4	neu		Wird die Gültigkeitsdauer um mehr als sechs Jahre überschritten, muss die gesamte Ausbildung wiederholt werden.
K 5.5	neu		Diese Bestimmungen gelten für Lizenzen aller Lizenzstufen.
K 6.	neu		Aus- und Fortbildung
K 6.1	neu		Die Rahmenrichtlinien für die Ausbildung von Lehrkräften , Wertungsrichtern und Turnierleitern im DTV sind auch für die Ausübung und Nutzung der Lizenzen verbindlich.
K 6.2	neu		Referenten für den fachlichen Bereich der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im WR-Bereich Paartanz, Solo und Synchro

			Duo Standard und Latein müssen im Besitz einer gültigen WR-S-Lizenz sein.
	K 6.3	neu	Referenten im fachlichen Bereich der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im WR-Bereich Formation müssen im Besitz einer gültigen WR-S-Lizenz und WR-F I-Lizenz sein. Dies gilt nicht für JMC.